



Sachstand Verpackungssteuer



Inhalt (Tübingen):

Verbrauchssteuer für Endvertreiber von Einwegverpackungen.

0,50 € für Einwegverpackungen (Kaffeebecher)

0,50 € für Einweggeschirr (Pommesschalen)

0,20 € für Einwegbesteck und andere Hilfsmittel (Trinkhalme, Eislöffel)

Erfassung mittels Formular mit der Steuererklärung

Ziel:

Materialunabhängigkeit (Vergleich EWKFondG)

Einbeziehung von Kleinbetrieben unter 80m² (Vergleich EWKFondG + Mehrwegangebotspflicht)

Abfallreduzierung durch finanziellen Anreiz für Mehrwegprodukte



Historie

- Tübingen führt Verpackungssteuer ein um Abfall zu reduzieren
- Inhaberin einer MC-Donalds Filiale klagt vor dem VGH Baden-Württemberg
 - VGH erklärt die Steuer für rechtswidrig
- Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im Revisionsverfahren die Vorschriften der Verpackungssteuersatzung für rechtmäßig erklärt bis auf zwei Ausnahmen, die die Wirksamkeit der Satzung aber unberührt lassen.
- MC-Donalds Filiale reicht Verfassungsbeschwerde ein.
 - Verbände gehen davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde scheitert und nur ein Spiel auf Zeit ist, um wirksame Maßnahmen zur Mehrwegförderung zu verhindern.



Mängel der aktuellen Verpackungssteuersatzung

- Obergrenze der Besteuerung pro Einzelmahlzeit auf 1,50 €
 - Terminus „Einzelmahlzeit“ nicht näher definiert
- Betretungsrecht der Behörden außerhalb der Geschäfts- und Öffnungszeiten

Stand / Aussicht

- Kommunen und Verbände fordern bundeseinheitliche Regelung
- Bund legt die Verantwortung in kommunale Hände
- Tübingen verzeichnet große Erfolge in der Abfallvermeidung und dem Einsatz von Mehrwegprodukten seit der Einführung.
- VKU bittet um Geduld mit der Einführung.



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**